



Satzung

der

**Bundes-Gütegemeinschaft
Montagebau und Fertighäuser e. V.**

1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen

Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF).

1.2 Ferner ist er eine Überwachungsgemeinschaft im Sinne der jeweils gültigen Bauordnung für Nordrhein-Westfalen.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.

1.4 Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Siegburg.

1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 RAL Gütesicherung

Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Güte von Holzbauteilen sowie deren Montage sowie die Herstellung von Stahl- und Aluminiumbauteilen zu sichern und

2.1.2 Produkte und/oder Leistungen, deren Güte gemäß den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen gesichert ist, mittels Gütezeichen zu kennzeichnen.

2.2 Bauaufsichtlicher Bereich

2.2.1 Die Gütegemeinschaft hat ferner den Zweck, als Überwachungsgemeinschaft zur Erfüllung der Schutzziele der Landesbauordnungen entsprechend § 3 der Bauordnung für Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und zur Erfüllung der Anforderungen laut Artikel 3 der Bauproduktenverordnung beizutragen.

Zu diesem Zweck führt sie als Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 der BauO NW und Überwachungsstelle nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 der BauO NW die aufgrund der Landesbauordnungen in der Bauregelliste bekanntgemachten technischen Regeln festgelegte Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung nach § 27 Abs. 2 der BauO NW und Zertifizierung nach § 27 Abs. 1 der BauO NW für die Bauprodukte/Bauarten, auf die sich die Anerkennung bezieht, durch. Voraussetzung hierfür ist die bauaufsichtliche Anerkennung nach § 28 Abs. 1 der BauO NW als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle durch das DiBt.

2.2.2 Die Gütegemeinschaft erteilt, wenn dazu die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2.1 erfüllt sind, das CE-Zeichen /Ü-Zeichen (nachfolgend Übereinstimmungszeichen genannt) und erklärt dieses als Grundlage für die weitere Kennzeichnung nach der Übereinstimmungszeichenverordnung (ÜZVO) bzw. CE-Kennzeichnungsrichtlinie für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bauprodukte dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden. Die Erteilung des Übereinstimmungszeichens darf nicht von der Verleihung des Gütezeichens abhängig gemacht werden.

2.2.3 Die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung für die Erteilung des Übereinstimmungszeichens ist in den „Bestimmungen zur Durchführung der Fremdüberwachung und Zertifizierung“ der Gütegemeinschaft geregelt, die diese im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde festlegt.

- 2.3 Aufgaben im Rahmen der Gütesicherungen
Zum Zweck der Gütesicherung hat der Verein die Aufgaben,
- 2.3.1 Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
- 2.3.2 zu überwachen, dass die Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzungen einhalten,
- 2.3.3 die Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte und/oder Leistungen, deren Güte gesichert ist, mittels Gütezeichen zu kennzeichnen.
- 2.4 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

- 3.1 jeder Betrieb, der Holzbauteile herstellt und/oder montiert, oder Stahl- und Aluminiumbauteile herstellt,
- 3.2 jeder Verband, jedes Unternehmen oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben,
- 3.3 jeder Betrieb, der das (die) Bauprodukt(e)/die Bauarten nach Abschnitt 2.2.1 herstellt oder ausführt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft darf nicht abhängig gemacht werden von der Mitgliedschaft in einer anderen Organisation.
- 3.5 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.6 Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag nach Abschnitt 3.1 oder 3.2 abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Vorstand bzw. Güteausschuss/Fachausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, gemäß Abschnitt 14 den Rechtsweg beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind schriftlich zu begründen.
Wird der Antrag nach Abschnitt 3.3 abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Ablehnung beim Vorstand bzw. Güteausschuss/Fachausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, gemäß Abschnitt 15.7 den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Ablehnung des Antrags und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.
- 3.7 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied das Recht auf Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung. Für bereits erteilte Übereinstimmungszeichen gilt Abschnitt 2.2.2.
- 3.8 Eine Zertifizierung durch die Gütegemeinschaft nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 der BauO NW ist auch für Nichtmitglieder möglich.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Gütesicherung

4.1.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1 sind berechtigt, die Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu erwerben.

4.2 Bauaufsichtlicher Bereich

4.2.1 Die Mitglieder nach Abschnitt 3.1 und 3.2 haben Anspruch auf

- die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 der BauO NW und
- Fremdüberwachung einschließlich erforderlicher Produktprüfung nach § 27 Abs. 2 der BauO NW. Die Mitglieder dürfen nicht auf den Tatbestand der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und der Zertifizierung hinweisen, solange ihnen nicht das Übereinstimmungszeichen erteilt worden ist.

4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet,

4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,

4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1 erworben haben, die Verleihung eines Gütezeichens zu beantragen,

4.3.3 die Bestimmungen des Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten sowie

4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Produkte und/oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

4.5 Für die Zertifizierung und Überwachung sind die Mitglieder verpflichtet, die Bestimmungen des Gütesicherungs- und Zertifizierungsverfahrens zu befolgen.

5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 bis 3.6 nicht mehr gegeben sind,

5.3.2 einem Mitglied nach Abschnitt 3.3 die Berechtigung zur Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen entzogen wurde,

5.3.3 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, ein Gütezeichen beantragt,

5.3.4 der Antrag, ein Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,

5.3.5 ein verliehenes Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird,

5.3.6 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Der Geschäftsführer kann ein Mitglied ausschließen, wenn die fristgerechte Beitragsbegleichung nicht erfolgt.
- 5.6 Das ausgeschlossene Mitglied nach Abschnitt 3.1 und 3.2 kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand bzw. Geschäftsführer Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, gemäß Abschnitt 15 den Rechtsweg beschreiten.
- 5.7 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.8 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Güteausschuss/Fachausschuss,
 - der Leiter der Überwachungs-/Zertifizierungsstelle,
 - der Geschäftsführer,
 - der Unparteilichkeitsausschuss
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass die Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteilich zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen werden. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugesandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.

- 7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Abschnitt 16 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung
- 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
- 7.6.2 wählt den Vorstand, den Vorsitzenden und den Stellvertreter sowie den Güteausschuss/Fachausschuss,
- 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
- 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
- 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,
- 7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen insbesondere über die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen,
- 7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von seinem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 8 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand bzw. der Güteausschuss/Fachausschuss anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5 Der Vorstand
- entscheidet nach Abschnitt 3.6 über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - entscheidet nach Abschnitt 5.3 über den Entzug des Gütezeichens bei Zuwiderhandlungen gegen das Gütesicherungsverfahren und Ausschluss von Mitgliedern,
 - bereitet die Mitgliederversammlungen vor und
 - fasst Beschlüsse über Haushaltsfragen
- 8.6 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.7 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Leiter

- 9.1 Der Leiter der Zertifizierungs-/Überwachungsstelle (im folgenden Leiter genannt) bedarf der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde. Er ist verpflichtet, seine Aufgaben unabhängig und unparteilich durchzuführen.
- 9.2 Der Leiter gehört gemäß Abschnitt 12.2.3 dem Fachausschuss an. Er nimmt an Vorstandssitzungen als Gast teil. Hinsichtlich der Überwachung und Zertifizierung ist er an keinerlei Weisungen anderer Organe des Vereins gebunden. Der Leiter ist verpflichtet, den Fachausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben umfassend zu informieren.
- 9.3 Der Leiter hat die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligt sind. Der Leiter ist verpflichtet, Anweisungen zu erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren Beteiligten ergeben und diese fortzuschreiben.
- 9.4 Der Leiter ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen der am Überwachungs- und Zertifizierungsvorgang Beteiligten zu führen und fortzuschreiben.
- 9.5 Der Leiter ist verantwortlich für die Fortbildung des technischen Personals.
- 9.6 Der Leiter ist verantwortlich für die Teilnahme des an der Zertifizierung und Überwachung beteiligten Personals an dem vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das (die) Bauprodukt(e)/die Bauart(en) anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.
- 9.7 Der Leiter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das (die) Bauprodukt(e)/die Bauart(en) eines Herstellers den technischen Regeln nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- 9.8 Der Leiter ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellerwerkes auf Anforderung über alle Ergebnisse der Zertifizierungs- und Überwachungsvorgänge zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- 9.9 Der Leiter ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die bei der Überwachung und Zertifizierung getroffenen Festlegungen erteilt er nur mit Zustimmung des Mitglieds. Das gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen wird das Mitglied informiert.
- 9.10 Der Leiter nimmt regelmäßig an Normungsfortschreibungen und Normungsvorhaben teil, die das geregelte Bauprodukt/Bauart betreffen.
- 9.11 Werden bei den der Überwachung und Zertifizierung unterliegenden Bauprodukten/Bauarten Fehler oder Verstöße gegen die technischen Regeln festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, unterrichtet der Leiter unverzüglich die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellerwerkes und die Anerkennungsbehörde.

10 Geschäftsführer

- 10.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
- 10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteilich zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil, soweit sie die Gütesicherung betreffen.
- 10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.
- 10.4 Der Geschäftsführer entscheidet bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Überwachungsrechnungen.

11 Unparteilichkeitsausschuss

- 11.1 Der Geschäftsführer bestellt den Unparteilichkeitsausschuss.
- 11.2 Der Unparteilichkeitsausschuss und seine Mitglieder agieren außerhalb der Gütegemeinschaft und sind als unabhängiges Gremium zu betrachten. Außer der Überwachung der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle hat der Ausschuss keinerlei Beziehungen zu anderen Organen der Gütegemeinschaft.
- 11.3 Der Ausschuss besteht aus mindestens zwei unabhängigen Mitgliedern
- 11.4 Der Unparteilichkeitsausschuss sichert die Unabhängigkeit, die Objektivität und die Neutralität der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle
- 11.5 Die Zertifizierungs- und Überwachungsstelle muss bezüglich ihrer Unabhängigkeit dem Unabhängigkeitsausschuss Rechenschaft ablegen.

12 Güteausschuss/Fachausschuss

- 12.1 RAL Gütesicherung (Güteausschuss)
 - 12.1.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann¹ und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.
 - 12.1.2 Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige sowie gegebenenfalls Behördenvertreter angehören.
 - 12.1.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - 12.1.4 Der Güteausschuss erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
 - 12.1.5 prüft Anträge auf Verleihung der Gütezeichen der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das beantragte Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,

¹ Der Obmann darf nicht Leiter der Überwachungs- bzw. Zertifizierungsstelle sein.

- 12.1.6 überwacht die Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen einhalten,
- 12.1.7 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4,
- 12.1.8 unterstützt den Vorstand.
- 12.1.9 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
- 12.2 Bauaufsichtlicher Bereich (Fachausschuss)
 - 12.2.1 Die Gütegemeinschaft richtet für ihren Anerkennungsbereich einen Fachausschuss ein, der durch die Anerkennungsbehörde zu bestätigen ist.
 - 12.2.2 Die Mitglieder des Fachausschusses führen ohne Berücksichtigung von Einzelinteressen ihre Aufgaben unparteilich durch.
 - 12.2.3 Der Fachausschuss besteht aus dem Leiter der Überwachungsgemeinschaft und mindestens drei Herstellern und ggf. weiteren, von Produktherstellern unabhängigen Personen, falls dies von der Anerkennungsbehörde verlangt wird. Die Mitglieder des Fachausschusses werden der Anerkennungsbehörde mit Nachweisen ihrer Kompetenz zur Bestätigung mitgeteilt. Sind Vorstandsmitglieder im Fachausschuss vertreten, so müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit bilden. Der Fachausschuss entscheidet über Empfehlungen an den Leiter. Die Mitglieder des Fachausschusses sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit werden Fachausschussmitglieder von der Abstimmung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen.
 - 12.2.4 Die Mitglieder des Fachausschusses erteilen Dritten keine Auskünfte über Überwachungs- und Zertifizierungsergebnisse und betriebliche Einrichtungen der Herstellerwerke.

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Die in der Gütegemeinschaft Beschäftigten sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die Durchführung der Zertifizierung sowie der Fremdüberwachung und die dabei getroffenen Feststellungen werden, mit Ausnahme der festgelegten Berichterstattung und Auskunft, nur mit Zustimmung des Mitglieds erteilt.
- 13.2 Das gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen informiert der Leiter das betreffende Mitglied.

14 Veröffentlichung und Werbung

- 14.1 Das Mitglied ist nach Erteilung des Übereinstimmungszeichens berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises bezieht sich nur auf das genannte Bauprodukt und Herstellerwerk und darf den Festlegungen, die sich aus der ÜZVO bzw. der Bauproduktenverordnung ergeben, nicht widersprechen. Gleiches gilt für Bauarten.
- 14.2 Das Mitglied verpflichtet sich, alle Hinweise nach Abschnitt 14.1 unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 14.3 Das Übereinstimmungszeichen wird vom Mitglied nur in vollem Umfang und in der Originaldarstellung an Dritte weitergegeben.
- 14.4 Überwachungsberichte werden vom Mitglied nur ungekürzt an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die Überwachungsgemeinschaft genehmigt wurde.

15 Rechtsweg

- 15.1 Für Streitigkeiten zwischen der Gütegemeinschaft und den Mitgliedern nach Abschnitt 3.1 und 3.2, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche oder das Schiedsgericht zu wählen.
- 15.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und über die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 15.3 Unberücksichtigt bleiben hiervon die Anwaltskosten.
- 15.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 15.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen zwei Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der zweite Beisitzer benannt ist, über den Obmann einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das zuständige Amtsgericht bittet, den Obmann zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.
- 15.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.
- 15.7 Für Streitigkeiten zwischen der Gütegemeinschaft und den Mitgliedern nach Abschnitt 3.3 ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 16.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.
- 16.3 Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Soweit sie bauaufsichtliche Belange betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2013 in Fulda.